

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 1011

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 1011, Rn. X

BGH 2 StR 196/18 - Beschluss vom 9. Oktober 2018 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 20. Oktober 2017 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Tenor im Schuld- und Rechtsfolgenausspruch wie folgt neu gefasst wird: „Der Angeklagte wird wegen schwerer Vergewaltigung und sexueller Nötigung in zwei Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb, unter Einbeziehung der Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 30. Oktober 2015 - 3 Cs 678/15 - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung bleibt vorbehalten.“ Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.